

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mettmach vom 10. Dezember 2020 mit der eine **Kanalgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Mettmach wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 und 3:

a) bis 150 m ²	€	23,10
b) von 151 m ² bis 300 m ²	€	19,30
c) von 301 m ² bis 500 m ²	€	15,70
d) über 500 m ²	€	12,10
e) mindestens aber	€	3.465,00

2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche; bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Überdachte Flächen, wie Balkone oder Terrassen werden von der Berechnung ausgenommen.

Kellergeschoße werden als Vollgeschoße berechnet.

Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als für Wohn-, Geschäfts oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Garagen werden von der Berechnung ausgenommen.

Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Bei **Betrieben und Unternehmen** wird die Kanalanschlussgebühr wie folgt berechnet:

- Grundgebühr nach Abs. 1 und 2
- Zuschlag nach den gemäß § 4 errechneten Belastungseinheiten, wobei eine Belastungseinheit mit € **442,00** berechnet wird.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Gebäude abzurunden.

3. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
4. In den Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, sind nachstehend angeführte Zuschläge zu entrichten:
 - a) Wenn für die zusätzliche Einmündung in den Ortskanal ein eigener Schacht einzubauen ist, so sind die dafür anfallenden Kosten zur Gänze vom Anschlusspflichtigen zu tragen. Die Kosten für die Zuleitung von dem, für den Anschluss vorgesehenen Gebäude zum Ortskanal sind ebenfalls vom Anschlusspflichtigen zu tragen.
 - b) Wenn für die zusätzliche Einmündung in den Ortskanal kein eigener Schacht erforderlich ist, das heißt, wenn an dieser Einmündungsstelle bereits im Projekt ein Schacht vorgesehen war, so ist für den Einbau eines zusätzlichen Anschlussstückes eine Pauschale von **€ 532,00** zu entrichten. Die Kosten für die Zuleitung von dem, für den zum Anschluss vorgesehenen Gebäude zum Schacht sind zur Gänze vom Anschlusswerber zu tragen.
5. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Massgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Wirkungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsfläche gem. Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt höchstens 80 % jenes Betrages, der von dem betroffenen Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Belastungseinheiten

Kleingewerbe oder Ordination (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt) Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Transportunternehmen, Fleischverkaufsladen, Tankstelle, Werkstatt, Tischlerei, Kellerei, Banken, Ämter, Büros und dergleichen	1,00 BE
1 Betriebsangehöriger der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (Gastzimmer)	0,20 BE
1 Sitzplatz in einem Veranstaltungssaal, Gasthaussaal oder Nebenzimmer	0,02 BE
1 Fremdenbett, ganzjährig besetzt	1,00 BE
1 Fremdenbett, halbjährlich besetzt (2 Saisonen)	0,50 BE
1 Fremdenbett, vierteljährig besetzt (1 Saison)	0,25 BE
Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen im Jahr	5,00 BE
Fleischhauer mit 50 Kleinviehschlachtungen im Jahr	2,00 BE
Friseur – je Waschtisch	3,00 BE
Transportunternehmen / Mietwagenunternehmen, je KFZ (zweispurig)	1,00 BE
KFZ-Servicestation, je Waschanlage	6,00 BE

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben für die Benützung der gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten, welche nach dem Wasserverbrauch errechnet wird.
2. Der Wasserverbrauch wird bei Gebäuden ohne Wasserzähler mit **45 m³** je Person und Jahr festgelegt.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein Wasserzähler auf eigene Kosten von einem befugten Wasserinstallateur eingebaut werden. Durch den Wasserzähler müssen alle Wasserentnahmestellen des Grundstückes mit Ausnahme einer in das Freie mündende Leitung, aus der jedoch nur Wasser für die Bewässerung des Gartens entnommen werden darf, erfasst werden.

Dem Gemeindeamt ist eine Bestätigung des Wasserinstallateurs vorzulegen, dass alle Wasserentnahmestellen des Grundstückes, mit Ausnahme der Gartenleitung, durch den eingebauten Wasserzähler erfasst werden. Wenn der Wasserverbrauch – bei gleichbleibender Bewohnerzahl - gegenüber dem Vorjahr verhältnismäßig stark abweicht, ist der Wasserzähler zu überprüfen bzw. zu erneuern.

Bei Objekten, die zur WC-Spülung Regenwasser-Sammelanlagen eingebaut haben, müssen eine eigene Messeinrichtung zur Erfassung des Wasserverbrauches aus dieser Anlage aufweisen.

3. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser
a) ab 1.1.2021 € **3,99**

b) jährlich mindestens € **179,55**

Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von nach § 5 Abs. 3 lit. a) pro m³ zu entrichten.

Gewerbebetriebe kann auf Antrag ein von der Gemeinde zur Verfügung gestellter, geeichter und verplombter Wasserzähler eingebaut werden. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers durch ein befugtes Unternehmen, oder die Mitarbeiter der Gemeinde selbst, trägt der Liegenschaftseigentümer.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Mettmach. Für die Bereitstellung, erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von 4,10 Euro eingehoben.

Bei Gewerbebetrieben bei denen der Wasserverbrauch nicht durch einen geeichten von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen wird, wird neben der Gebühr nach dem errechneten Wasserverbrauch nach gemeldeten Wohnsitzen ein Zuschlag in Höhe von € **88,30** je gewerblicher Belastungseinheit (BE) berechnet. Die Belastungseinheiten berechnen sich nach § 4.

Jene Betriebe, in denen betriebliche Abwässer entstehen, für deren Einleitung die Zustimmung des Kanalbetreibers bzw. Kläranlagenbetreibers (Indirekteinleiter-Verordnung) erforderlich ist, müssen geeichte Wasserzähler einbauen.

Stichtag zur Feststellung der Personenanzahl (bei pauschalierten Objekten) ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres.

Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € **64,50** jährlich.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute und bebaute Grundstücke (Kanal liegt im Grundstück), die nicht bewohnt werden, oder nur ein Nebengebäude aufweisen, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der an die Kanalisation angeschlossenen Liegenschaft.

§ 7

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,0-fachen
von 1001 m ² - 2000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,1-fachen
von 2001 m ² - 3000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,2-fachen
von 3001 m ² - 4000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,3-fachen
von 4001 m ² - 5000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,4-fachen
über 5000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,5-fachen

der Mindestbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 3 lit. b) dieser Kanalgebührenordnung.

§ 8 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 10 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 11 Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht. (Ausgangsbasis: VPI 2005 - Indexziffer für Dezember 2006)

§ 12 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2021. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Erich Gaisbauer

Angeschlagen am: 11.12.2020
Abgenommen am: 31.12.2020